

Sächsisches Elbzeitung

Tageblatt für die

Sächsische Schweiz

Enthält die amtlichen Bekanntmachungen für den Stadtrat, das Amtsgericht, das Hauptzollamt Bad Schandau und das Finanzamt Sebnitz. — Bankkonten: Stadtbank — Stadtkassette Nr. 12 — Ostsächsische Genossenschaftsbank Zweigniederlassung Bad Schandau — Postfachkonto: Dresden 33 327

Fernsprecher: Bad Schandau Nr. 22 — Drahtanschrift: Elbzeitung Bad Schandau

Erscheint täglich nachm. 5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Bezugspreis (in RM.) halbmöndlich ins Haus gebracht 90 Pfg., für Selbstabholer 80 Pfg. Einzelnummer 10 bzw. 15 Pfg. — Bei Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Abgabe und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Nachforderung vor



Lageszeitung für die Landgemeinden Altdorf, Kleingiechhübel, Kleinhennersdorf, Kruppen, Lichtenhain, Mittelndorf, Ostau, Porsdorf, Postelwitz, Proffen, Rathmannsdorf, Reinhardttsdorf, Schmiltla, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre sowie für das Gesamtgebiet der Sächsischen Schweiz

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Hiele, Inh. Walter Hiele Verantwortlich: R. Rohrlappert

Anzeigenpreis (in RM.): Die 7gespaltene 35 mm breite Beizeile 20 Pfg., für auswärtige Auftraggeber 25 Pfg., 85 mm breite Reklamezeile 80 Pfg. Tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. Anzeigenannahme für alle in- und ausländischen Zeitungen

Ständige Wochenbeilagen: „Unterhaltung und Wissen“, „Unterhaltungsbeilage“, „Das Leben im Bild“

Richterscheinen einzelner Nummern infolge höherer Gewalt, Streit, Aussperrung, Betriebsstörung usw. berechtigt nicht zur Kürzung des Bezugspreises oder zum Anspruch auf Lieferung der Zeitung

Nr. 192

Bad Schandau, Donnerstag, den 18. August 1927

71. Jahrgang

Für eilige Leser.

* Eine Havasmeldung aus Nizza besagt, daß ein italienischer Falschist, der an der französisch-italienischen Grenze Dienstag eine Person, die unweit Mentone auf französisches Gebiet überzutreten versuchte, nach erfolglosen Schüssen erschossen hat.

* Nach Meldungen aus Moskau haben in der Stadt Georgis im Gebiet der Terek-Kojaken Aufständische das Gebäude der kommunistischen Partei überfallen. Nach Niederschießung von drei Kommunisten und dem Raub der Parteikassen verschwanden die Aufständischen wieder aus der Stadt.

* Wie aus Athen berichtet wird, hat der frühere Ministerpräsident Zaimis sein neues Kabinett nunmehr fertiggestellt, in dem er selbst neben dem Präsidium auch das Innenministerium übernimmt. Zaimis ist damit zum 7. Male Ministerpräsident.

* Vom 5. bis 9. September wird in Düsseldorf der 52. Deutsche Gastwirtentag stattfinden.

* Die diesjährige dänische Ernte ist durch andauernden wolkenbruchartigen Regen schwer bedroht. In den letzten Tagen wurden in mehreren Gegenden bis zu 100 Millimeter Regen innerhalb weniger Stunden gemessen.

Prohibition und Moral.

Von Hans Ernst Gehlke.

Die Grundlage der Prohibition ist die Moral. Wer den Versuchungen des Alkohols widerstanden hat, wird ein frommes, tugendhaftes, wahrheitsliebendes und anständiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft. Wenigstens ist uns dies von Amerika so oft versichert worden, daß man es beinahe glauben muß. Allerdings findet man bei näherer Betrachtung, daß die Moral der Anhänger der Prohibition von der des Durchschnittsmenschen doch etwas abweicht. — In Washington veranlaßten kürzlich die Geistlichen einiger der führenden Sektoren ihre Anhänger, eine Gesellschaft zu gründen, deren Mitglieder sich zur Förderung der Prohibition verpflichteten. In die Praxis übertragen bedeutete dies, daß sie überall herumzuschmeffeln sollten, welche ihrer Freunde und Bekannten im Besitz von Alkohol wären. Die Namen waren dem Vorstand anzugeben, der dann die Gesetze auf die Bewegung setzte. Alles im Namen der Moral! — In einigen der West- und Südstaaten, wo man gelegentlich auch einmal über einen kleinen Nord hinweg sieht, wird jede auch nur formelle Verletzung des Prohibitionsgesetzes auf das schärfste geahndet. In Nebraska hatte ein Rechtsanwalt, der seit 26 Jahren der Anwaltskammer angehört, zu Hause ein eigenes Bier hergestellt, sogenanntes „Heimbier“, und einige Liter davon in seinem Keller verstaubt. Jemand jemand hinterbrachte dies der zuständigen Stelle; er wurde schuldig befunden und nach dem Prohibitionsgesetz bestraft; außerdem wurde ihm für drei Jahre die Rechtsanwaltschaft entzogen; er ist somit brotlos gemacht worden. Begründung: Verletzung des bei der Zulassung zur Anwaltschaft geleisteten Eides, daß er die Gesetze und die Verfassung der Union stets getreu befolgen wolle. Dabei ist in Nebraska die Herstellung von Heimbier als Heimindustrie anerkannt, und die Prohibitionsbeamten hatten selbst öffentlich erklärt, daß sie gegen diejenigen nicht einschreiten würden, die sich ihr Bier nur für den eigenen Bedarf und nicht zum Zwecke des Verkaufs herstellten. Erfreulicherweise wurde das Urteil dann in der Berufungsinstanz aufgehoben. — Daß die ganze Prohibition ein Unfug ist und der von ihr angeblich gewollte Zweck gar nicht erreicht, hört man von allen Seiten. Bekanntlich gehören die Baptisten zu den eifrigsten Verfechtern der Prohibition. Nun wurden kürzlich in Philadelphia auf einer Versammlung der „Baptist Young People's Association of America“ (etwa: „Amerikanischer Baptistischer Jugendbund“) mehrfach Beispiele dafür angeführt, daß in der Kirche selbst von den Kirchenbesuchern Alkohol getrunken sei. Ein Abgeordneter aus Kansas berichtete sogar von einem Falle, wo man im Keller gewölbe einer Kirche ein regelrechtes Gelage abgehalten hatte. Eigenartigerweise sollen es die jungen Mädchen sein, welche die jungen Burschen zum Trinken verführen. Der vorerwähnte Abgeordnete berichtete weiter, daß es ihm auf einer Reise durch die Südstaaten unmöglich gewesen sei, auch nur einmal eine Verabredung mit einem jungen Mädchen zu erlangen, was bekanntlich in Amerika sonst nicht so schwierig ist. Er wurde einfach geschnitten, nur, weil er weder trank noch rauchte! — Nach all diesem ist es nicht weiter verwunderlich, wenn jetzt ein Farmer aus Ohio sich an die Behörde gewandt hat mit einer Beschwerde über das schlechte Verhalten seiner ... Bienen! Früher waren es fleißige, nützliche Tiere gewesen, während jetzt ein großer Teil, wenn er abends heimkame, vollkommen betrunken im heimlichen Korb einträte. Da aber die nützlichen gebildeten Bienen, offenbar Anhänger der Prohibition, über die Sünder herfielen und sie umbrächten, sähe er dem raschen Untergang seiner Bienenzucht entgegen. Wie der Farmer annimmt, tun sich die unzufriedenen Bienen an den zahlreichen geheimen Alkoholvorräten, die sich überall in der Nachbarschaft befinden, gütlich. Er ist nun der Ansicht, daß es Sache der Prohibitionsbehörde sei, dagegen einzuschreiten.

Deutsch-französischer Handelsvertrag

Wirtschaftsabkommen mit Frankreich abgeschlossen, Bis 1. April 1929.

Nach langen, an Zwischenfällen reichen Verhandlungen ist es nunmehr den beiderseitigen Vertretern gelungen, das Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich unter Dach zu bringen. Die amtliche Pariser Meldung der „Agence Havas“ lautet:

Das deutsch-französische Handelsabkommen ist Mittwoch früh von Handelsminister Bokanowski und Ministerialdirektor Dr. Posse unterzeichnet worden. Die Unterzeichnung durch den Minister des Äußeren Briand und den deutschen Botschafter von Hoesch werde im Laufe des Tages folgen.

Kurz vor der Unterzeichnung war der deutschen Reichsregierung in Berlin in der Nacht der Wortlaut des zuletzt ausgearbeiteten Textes zugesandt und ihre Zustimmung erbeten worden. Diese Zustimmung wurde offenbar schnellstens erteilt, worauf die Unterzeichnung erfolgen konnte.

Inkrafttreten am 6. September.

Das Abkommen tritt im nächsten Monat, und zwar am 6. September 1927 in Kraft. Nach dem Wortlaut des Ermächtigungsgesetzes muß in Deutschland das Abkommen dem Reichsrat und dem Handelspolitischen Ausschuß des Reichstages zur Genehmigung vorgelegt werden, während auf französischer Seite die Regierung allein die Verantwortung übernimmt. Nach dem Wiederzusammentritt der Parlamente in Deutschland und Frankreich muß das Abkommen dem Reichstag bzw. dem Senat und der Kammer unterbreitet werden. Versagt der Deutsche Reichstag seine Zustimmung, so wird 28 Tage später der Vertrag außer Wirkung gesetzt. In Frankreich muß ein gleiches Verfahren bei Ablehnung durch die Parlamente beobachtet werden. Der jetzige Abschluß läuft bis zum 1. April 1929. Beide Teile haben von diesem Datum ab ein Kündigungsrecht mit dreimonatiger Frist.

Die Kündigung kann bereits früher erfolgen, wenn ein neuer französischer Zolltarif vom Parlament angenommen worden ist, oder wenn eines der beiden Länder nicht automatisch in den Genuss von Vergünstigungen tritt, die einem dritten Lande gewährt werden.

Aus dem Inhalt des Vertrages.

Nach einer halbamtlichen französischen Nachricht setzt sich das Abkommen zusammen aus 1. den Bestimmungen des Abkommens an sich, 2. sechs Listenanlagen, 3. einem Unterzeichnungsprotokoll, 4. einer anliegenden Erklärung betreffend Fragen, die gelegentlich des Abschlusses dieses Abkommens geregelt wurden, 5. einer gewissen Anzahl von Briefen, die zwischen dem französischen Außenministerium und der deutschen Botschaft gewechselt wurden und die Anwendung bzw. Auslegung des Abkommens betreffen.

Weistbegünstigung.

Das Statut für den Warenaustrausch zwischen beiden Ländern läßt sich wie folgt zusammenfassen: Für fast sämtliche Ausfuhrprodukte gewähren beide Länder sich gegenseitig die de facto-Weistbegünstigung. Im Austausch gegen die Gewährung des gegenwärtigen französischen Minimaltarifs oder eines neuen, von der französischen Regierung einzuführenden Minimaltarifs, gesteht Deutschland Frankreich den Konventionaltarif zu, den es zugunsten anderer Mächte eingeführt hat, bzw. Konventionaltarifeherabsetzungen.

Zu den eigentlichen Tarifklauseln kommen Bestimmungen betr. die Vereinnahmung der Zölle, betr. die Inlandsabgaben usw., ferner enthält das Abkommen Klauseln betr. die See- und Luftschiffahrt, betr. Eisenbahnregime, betr. das Regime der Waren, Güter, Saisie Deutschlands in den französischen Kolonialbesitzungen und Protektorialländern. Es enthält eine Klausel, die vorsieht, daß Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens dem Schiedsgericht oder dem Schiedsgerichtsurteil des Schiedsgerichtshofes in Haag unterbreitet werden. Nach der französischen Aufstellung sind deutsche Erzeugnisse in dem Abkommen besonders berücksichtigt und erhalten den Minimaltarif bzw. die Weistbegünstigung; die großen chemischen Industrien, die Maschinenindustrie, die Elektroindustrie, die Kleinmetallfabrikanten, die Fayence- und Porzellanware- und die Lederindustrie; französischerseits sind nach der Aufstellung begünstigt die Landwirtschaft, Baumwoll- und Seidenindustrie, Konfektions- und Schuhwarenindustrie, die metallurgische Industrie, die Seifen- und Parfümerieindustrie.

Was die Weine anbetrifft, so ist deutscherseits ein Einfuhrkontingent französischer Weine nach Deutschland in Höhe von 360 000 Doppelzentnern zugestanden worden. Alsbalb nach Unterzeichnung des Abkommens ist der französische Handelsminister Bokanowski nach Amerika abgereist.

Die deutsche Auffassung.

Mit dem deutsch-französischen Handelsvertrag ist, wie halbamtlich verkantet, eine der schwierigsten und langwierigsten Handelsvertragsverhandlungen zum Abschluß gekommen. Als die Verhandlungen im Oktober 1924 begannen, hatte Deutschland eben den völligen Zusammenbruch seiner Währung überstanden, während Frankreich im Verlauf der Verhandlungen eine weitgehende Währungsverschlechterung durchmachen mußte. Infolge der Grenzverschiebungen war in vielen Produktionsgebieten, wie z. B. für Eisen, Stahl, Kohlen usw., eine Verschärfung eingetreten, die die Verhandlungen weiter erschweren. Dazu kam eine Reihe grundsätzlicher Schwierigkeiten von französischer Seite, insbesondere lehnte Frankreich zuerst den Standpunkt der Weistbegünstigung ab. Der heutige Vertrag ist im großen und ganzen auf der Basis der Weistbegünstigung aufgebaut. Auch gegen weitgehende Bindung der beiden Kontrahenten, auf der der jetzige Vertrag beruht, hatte Frankreich zuerst Widerspruch geltend gemacht. Weiter war es Frankreich nicht gelungen, eine Zolltarifnovelle durchzubringen. Die jetzige Lösung ist nur dadurch zustande gekommen, daß Frankreich sich vom Parlament eine Ermächtigung hat geben lassen, seinen Zolltarif während dreier Monate abzuändern. Aus allen diesen Gründen konnten die Verhandlungen nur langsam vorwärtskommen. Der Vertrag ist auf Weistbegünstigung basiert, auch hinsichtlich der Zolltarife, für diese jedoch mit einigen zeitlichen Einschränkungen. Die Weistbegünstigung tritt reiflos am 15. Dezember 1928 in Kraft. Diskriminierungen sind formell in verschiedener Art vorgesehen. Frankreich hat in dem Vertrage auf die Anwendung des § 18 des Versailleser Vertrages (Beschlagnahme des deutschen Eigentums für den Fall der Nichterfüllung der Reparationsleistungen durch Deutschland) endgültig verzichtet.

Die Weistbegünstigung für Marokko haben wir in einem Punkt nicht erzielen können. Während unsere Wünsche hinsichtlich der Weistbegünstigung im Waren- und Schiffsverkehr voll erfüllt worden sind, haben wir sie in der Niederlassungsfrage nicht erlangen können. Wir haben die Handelsvertragsverhandlungen wegen dieses Punktes nicht scheitern lassen wollen. In S u d o c h i n a sollen wir restlose Weistbegünstigung erhalten, sobald der neue französisch-japanische Vertrag abgeschlossen sein wird. Vorher kann uns Frankreich mit Rücksicht auf Japan nicht volle Weistbegünstigung in der Niederlassungsfrage gewähren. Hinsichtlich der K o n s u l a t e ist uns Weistbegünstigung zugestanden worden. Bezüglich Elsaß-Lothringen haben wir uns jedoch bereit erklärt, von diesem Weistbegünstigungsrecht nicht ohne vorherige Verkündung Gebrauch zu machen.

Die Berliner Presse

zum deutsch-französischen Handelsvertrag.

Berlin, 18. August. Zu dem Abschluß des deutsch-französischen Handelsprovisoriums nimmt nur ein kleiner Teil der Berliner Blätter Stellung. Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt, es sei natürlich nur wenig, was bisher über den Inhalt des neuen Abkommens mit Frankreich zu hören sei, aber dies Wenige genüge doch, um es als ein der eigenartigsten handelspolitischen Ereignisse zu kennzeichnen. Wertvoll sei an dem Vertrage, daß er mindestens bis zum 30. Juni 1929 laufen solle, da sich bis dahin der gegenseitige Handelsverkehr so eingestellt haben würde, daß keine der Parteien Lust verspüren würde, wieder einen vertraglosen Zustand zu riskieren. Trotz des allgemeinen günstigen Eindrucks, die die bisherigen Mitteilungen über den Vertrag machten, werde man sich ein endgültiges Urteil bis zum Bekanntwerden sämtlicher Einzelheiten vorbehalten müssen. In ähnlicher Weise äußert sich das „Berliner Tageblatt“. Man dürfe sagen, so schreibt es, daß den deutschen Unterhändlern die Aufgabe, eine Gefahr für die schutzjöllnerischen Wünsche aller Länder beseitigt zu haben, im großen und ganzen wenigstens glücklich sei, wenn auch der Vertrag in seiner jetzigen Form keineswegs zu irgendwelchen freudigen Kommentaren Anlaß gebe. Vieles, was im Interesse der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen hätte verwirklicht werden müssen, enthalte der Vertrag noch nicht. Indessen bedeute er in Anbetracht dessen, daß Frankreich vermutlich nicht werde erreichen können, mit anderen Staaten auf die Dauer höhere Sätze auszuhandeln, einen Fortschritt auf dem Wege zum europäischen Zollabbau.

Ueber die politische Bedeutung des deutsch-französischen Handelsvertrages

schreibt im „Journal“ St. Brice u. a.: Die Deutschen haben größte Anstrengungen gemacht, um politische Fragen mit Handelsfragen zu verquiden. Sie bekundeten den Wunsch, Konsulate